

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 18. Juli 2023

50. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Juli 2023 über die Ausschreibung der Wiederholungswahl der engeren Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Forchtenstein (Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Juli 2023 über die Ausschreibung der Wiederholungswahl der engeren Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Forchtenstein (Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 92/2021, wird verordnet:

§ 1

Für die Gemeinde Forchtenstein wird infolge Aufhebung der am 23. Oktober 2022 stattgefundenen engeren Wahl des Bürgermeisters durch den Verfassungsgerichtshof die Wiederholung der engeren Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Forchtenstein ab dem Zeitpunkt vor der Kundmachung der engeren Wahl des Bürgermeisters gemäß § 73 Burgenländische Gemeindewahlordnung 1992 ausgeschrieben.

§ 2

Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird der 3. September 2023 bestimmt.

§ 3

Als Stichtag für die Wiederholungswahl der engeren Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Forchtenstein bleibt der für die aufgehobene Wahl festgelegte 5. Juli 2022 aufrecht.

Für die Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Mag.^a Eisenkopf



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur